

10. 04. 84

Unterrichtung**durch das Europäische Parlament****Entschlieung zum Scheitern der Tagung des Europischen Rates
vom 19. und 20. Mrz 1984 in Brssel****DAS EUROPISCHE PARLAMENT —**

in der Erwgung, da das Scheitern der Tagung des Europischen Rates vom 19. und 20. Mrz 1984 eine letzte Besttigung der Lhmung darstellt, die das Verfahren der Verhandlungen zwischen den Regierungen fr den europischen Integrationsproze zur Folge hatte,

in der Feststellung, da sich die Regierungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft durch die stndige Anwendung dieser Methode als unfhig erwiesen haben, der Verwirklichung der Europischen Union, einem in den Vertrgen zur Grndung der Gemeinschaft verankerten Ziel, neue Impulse zu verleihen,

in der Feststellung, da die Regierungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gleichzeitig nicht fhig waren, an den bestehenden gemeinsamen Politiken die erforderlichen nderungen vorzunehmen, neue Politiken (insbesondere in den Sektoren Forschung, Technologie und Industrie) zu entwickeln, eine ordnungsgeme Verwaltung der Finanzmittel zu vereinbaren und dementsprechend eine gerechtere Aufteilung dieser Mittel auf die Staaten und die Regionen der Gemeinschaft zu beschlieen,

in der Feststellung, da die Existenz der Gemeinschaft derzeit sehr stark gefhrdet ist,

1. weist darauf hin, da es — im Gegensatz zum Rat — imstande gewesen ist, als Ergebnis einer politischen Initiative, an der alle seine Bestandteile mitgewirkt haben, einen Plan fr die Reform der Europischen Institutionen und Politiken in Form eines Entwurfs eines Vertrages ber die Europische Union auszuarbeiten und mit groer Mehrheit anzunehmen;
2. weist darauf hin, da dieser Vertragsentwurf, falls er von den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ratifiziert wird, die Kontinui-

tät der gemeinschaftlichen Errungenschaften gewährleisten und gleichzeitig der Gemeinschaft die Gelegenheit bieten wird, sich in der Folge in Richtung auf die politische und wirtschaftliche Einheit Europas weiterzuentwickeln;

3. betont, daß der Vertragsentwurf allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zum Beitritt offensteht, daß er jedoch nur in Kraft treten kann, wenn er von einer Mehrheit der Mitgliedstaaten, die mindestens zwei Drittel der Gesamtbevölkerung der Gemeinschaft vertritt, ratifiziert wird;
4. nimmt mit Genugtuung die Verpflichtung des Präsidenten der Französischen Republik zur Kenntnis, an alle Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die sich effektiv für den Aufbau Europas einsetzen wollen, zu appellieren;
5. ersucht alle Staats- und Regierungschefs der Gemeinschaft, und insbesondere den Präsidenten der Französischen Republik — auf Grund der Autorität, die sich aus dem Vorsitz des Europäischen Rates ergibt — sich zu verpflichten, in allen Staaten die verfassungsmäßigen Verfahren zur Ratifizierung des Vertragsentwurfs einzuleiten, damit der Mindestanteil von Beitritten, der für dessen Inkrafttreten erforderlich ist, rasch erreicht wird;
6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschlieung dem Präsidenten des Europäischen Rates, den Regierungen und den Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Kommission der Europäischen Gemeinschaft zu übermitteln.